

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 14.05.2019

und Antwort des Senats

- Drucksache 21/17204 -

Betr.: Anti-AfD-Klauseln für pädagogische Fachkräfte an Hamburger Schulen und Kitas

Die AfD-Bürgerschaftsfraktion hat von verschiedenen Personen Hinweise über das Informationsportal „Neutrale Schulen Hamburg“ (<https://afd-fraktion-hamburg.de/aktion-neutrale-schulen-hamburg/>) erhalten, dass pädagogische Fachkräfte an Hamburger Schulen und Kitas im Einstellungsverfahren vertraglich erklären müssen, dass sie nicht Mitglied der Partei Alternative für Deutschland sind. In diesem Zusammenhang soll die für die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) als Personalagentur fungierende „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“ von ihren Bewerbern bei Vertragsabschluss folgende Erklärung abverlangen: „Der KL [Kursleiter] erklärt, dass er keiner anti-demokratischen Organisation (NPD, AfD, AKP u. ä.) oder einer Sekte (Scientology u. ä.) angehört.“ Ein Ausschnitt des Vertrages mit der entsprechenden Klausel (Nr. 6) ist dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage angehängt. Die Vertragsklausel stellt eine eklatante Missachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) (§§ 1 und 2) dar.

Die „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“ vermittelt laut Selbstauskunft pädagogische Fachkräfte an weit mehr als 100 Hamburger Kitas und Schulen. Sie übernimmt im Rahmen von Kooperationsverträgen mit einzelnen Schulen und Kitas die Organisation der Ganztagsangebote, Förderkurse, Spät- und Ferienbetreuungen und Inklusion. Diesbezüglich führt sie u. a. folgende Kurse und Betreuungen an Hamburger Schulen und Kitas durch:

- Förderkurse (auch für Schüler nach dem Bildungs- und Teilhabe-Paket),
- Sport- und Freizeitkurse im Rahmen der Ganztagsbetreuung,
- Spezialkurse wie Lerntraining oder Berufsvorbereitung,
- Betreuung von Inklusions-Schülern,
- Früh-, Spät- und Ferienbetreuung,
- Fachkräfte für Projekttag und Projektwochen.¹

Derzeit (September 2018) sind knapp 500 von der Agentur vermittelte pädagogische Fachkräfte in über 1.000 Einsätzen pro Woche aktiv.²

Der Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung wird in § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) geregelt: „Schülerinnen und Schüler von der Vorschulklasse bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben Anspruch auf eine umfassende Bildung und Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an jedem Schultag. Der Anspruch nach Satz 1 wird durch den Besuch einer Ganztagschule oder einer Schule in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Leistungen von Trägern der Jugendhilfe, mit denen die Schule kooperiert, erfüllt.“ Die Freie und Hansestadt Hamburg trägt im Rahmen dieser gesetzlichen Verpflichtung die Kosten für die Ganztagesbetreuung und finanziert somit auch maßgeblich die Personaldienstleistungen der „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“.

¹ <http://www.lernzeit-hamburg.de/index.php> (abgerufen am: 08.05.2019).

² Ebenda.

Aus einem Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses Berlin zur staatlichen Förderung von Vereinen und Initiativen, deren Aktivitäten sich gegen politische Parteien richten, geht hervor:

„Die Chancengleichheit der politischen Parteien ist durch Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) grundrechtlich abgesichert. Dadurch ist es dem Staat verwehrt, bestimmte Parteien bevorzugt zu behandeln oder zu benachteiligen. In Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit folgt hieraus ein striktes Gebot der Neutralität. Der Staat darf weder für bestimmte Parteien werben noch sie abwertend behandeln. Das Neutralitätsgebot hat besondere Bedeutung für Zeiten des Wahlkampfes, gilt aber auch darüber hinaus. Es ist streng formal zu verstehen und gilt für alle Formen der Kommunikation, also für mündliche Äußerungen ebenso wie für Publikationen oder den Inhalt von Internetseiten. [...]

In der Pflicht steht die Exekutive: Zum einen darf sie private Organisationen nicht mit der Vorgabe fördern, sie quasi im politischen Meinungskampf zu vertreten. Zum anderen darf sie es nicht unbeachtet lassen, wenn von ihr geförderte Vereine sich gegenüber Parteien in einer Weise äußern, die ihr selber aufgrund des Neutralitätsgebotes untersagt wäre. Der Staat hat zwar das Recht, die Verbreitung von Wertvorstellungen zu fördern, auf denen die freiheitlich-demokratische Grundordnung beruht. Entsprechende geförderte Aktivitäten dürfen sich aber nicht gezielt gegen bestimmte Parteien richten, wenn diese nicht als verfassungswidrig angesehen werden. Darin läge ein Verstoß gegen die staatliche Neutralitätspflicht. Es muss gewährleistet sein, dass unterstützte Organisationen in ihren Aktivitäten nicht gegen Parteien Stellung beziehen. Bei Vereinen und Initiativen, die sich nicht neutral verhalten, ist der Staat gehalten, dafür zu sorgen, dass in Zukunft die Neutralität gewahrt bleibt. Für die Beurteilung der Frage, inwieweit Verletzungen des Neutralitätsgebots vorliegen, spielt es keine Rolle, ob entsprechende Handlungen nur gegenüber einer Partei oder mehreren Parteien erfolgen. Auch spielt es keine Rolle, ob die betroffenen Parteien im Abgeordnetenhaus vertreten sind. Geförderte Vereine, die sich ungeachtet staatlicher Vorgaben weiter kritisch mit bestimmten Parteien auseinandersetzen, verletzen dadurch ihre Pflichten aus dem Zuwendungsverhältnis, das durch die Gewährung von Zuwendungen zwischen ihnen und dem Staat entstanden ist.“³

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Betreuungsangebote der über 1.100 Hamburger Kitas werden von rund 500 unterschiedlichen freien Trägern betrieben. Diese sind keine Dienststellen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI). Die „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“ wurde weder von der BASFI noch von einer ihrer Dienststellen damit beauftragt, pädagogische Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen zu rekrutieren.

Die BASFI hat keine Kenntnisse über die Ausgestaltung der Arbeitsverträge zwischen der „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“ und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die für Bildung zuständige Behörde hat mit Eingang dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage am 14. Mai 2019 Kenntnis von dem Sachverhalt erlangt. Sie wird die Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH um Auskunft zu den Arbeitsverträgen bitten, die diese zum Zwecke der Erfüllung der mit der für Bildung zuständigen Behörde bzw. den Schulen geschlossenen Dienstleistungsverträge abschließt. Soweit solche Verträge rechtswidrig sind und der Auftragnehmer sie nicht anpasst, wird die für Bildung zuständige Behörde die Zusammenarbeit einstellen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Seit wann haben die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) Kenntnis davon, dass die von ihr bzw. einzelnen Dienststellen beauftragte „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“ pädagogische Fachkräfte für Hamburger Schulen und Kitas rekrutiert und vermittelt, die vertraglich erklären müssen, kein Mitglied einer „anti-demokratischen Organisation (NPD, AfD, AKP u. ä.)“ zu sein?*

³ Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses Berlin vom 12. Juli 2018.

2. *Ist das Outsourcing von Personaldienstleistungen seitens der BSB für den Bereich des gesetzlich geregelten Ganztagesbetreuungsanspruches (§ 13 HmbSG) oder seitens der BASFI in der gesetzlichen Kinderbetreuung mit der aus dem Grundgesetz abgeleiteten Verpflichtung zur Neutralität und zur Chancengleichheit der Parteien (Artikel 3, 20 und 21) oder einer anderen gesetzlichen Regelung vereinbar, wenn die BSB oder die BASFI wissentlich eine Agentur beauftragen und aus öffentlichen Mitteln finanzieren, die unter Missachtung des AGG (§§ 1 und 2) von ihren Bewerbern vertraglich erklären lässt, nicht Mitglied einer spezifischen, nicht verfassungswidrigen Partei zu sein?*
3. *Welche Konsequenzen ziehen die BSB und die BASFI nach Kenntnisnahme der rechtswidrigen Diskriminierung von AfD-Mitgliedern (Vertragsklausel 6) durch die „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“ für die Zusammenarbeit mit der Agentur?*

Siehe Vorbemerkung.

4. *Welche Hamburger Schulen und welche Hamburger Kitas haben derzeit Kooperationsverträge mit der „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“ geschlossen und welche Inhalte enthalten die Verträge? Bitte ferner angeben, wie viele durch „Lernzeit“ vermittelte pädagogische Fachkräfte an welchen Hamburger Einrichtungen (Schulen und Kitas) derzeit welche Kurse durchführen.*

Gemäß einer Auswertung im Buchhaltungsverfahren SAP haben im laufenden Schuljahr 2018/19 folgende Schulen Dienstleistungsverträge mit der Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH geschlossen: Albert-Schweitzer-Gymnasium, Grundschule Bramfeld, Grundschule Goosacker, Schule Hinsbleek, Schule Müssenredder, Schule Öjendorfer Damm, Rudolph-Roß-Grundschule, Ganztagschule Fährstraße, Schule Barlsheide, Schule Beim Pachthof, Schule Brehmweg, Schule Ernst-Henning-Straße, Schule Friedrich-Frank-Bogen, Schule Hasselbrook, Schule Kamminer Straße, Schule Klein Flottbeker Weg, Schule Krohnstieg, Schule Kroonhorst, Schule Lutterothstraße, Schule Molkenbührstraße, Schule Neubergerweg, Schule Vizelinstraße, Grundschule Franzosenkoppel, Grundschule Großlohering, Grundschule Karlshöhe mit Zweigstelle, Grundschule Mümmelmansberg, Grundschule Osterbrook, Grundschule Rahewinkel, Grundschule St. Pauli, Gymnasium Allermöhe, Gymnasium Altona, Gymnasium Bornbrook, Gymnasium Finkenwerder, Gymnasium Hamm, Gymnasium Meiendorf, Gymnasium Rahlstedt, Hansa-Gymnasium Bergedorf, Helmut-Schmidt-Gymnasium, Lessing-Stadtteilschule, Luisen-Gymnasium Bergedorf, Margaretha-Rothe-Gymnasium, Matthias-Claudius-Gymnasium, ReBBZ Mitte, Stadtteilschule Blankenese, Stadtteilschule Bramfeld, Stadtteilschule Ehestorfer Weg, Stadtteilschule Horn, Stadtteilschule Kirchwerder, Stadtteilschule Lohbrügge, Stadtteilschule Mümmelmansberg, Stadtteilschule Walddorfer, Stadtteilschule Wilhelmsburg, Erich Kästner Schule, Schule auf der Veddel.

Die Schulen nutzen in der Regel für den Vertrag mit der Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH einen von der für Bildung zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Mustervertrag. Dieser beinhaltet Regelungen zu den Hauptpflichten des Trägers, den Hauptpflichten der Schule, der Raumnutzung, dem Datenschutz, der Haftung, dem Schutz von Kindern, der Laufzeit und Kündigung, der Schriftform sowie der Salvatorischen Klausel und Schlichtung.

Angaben zur Anzahl der von der Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH eingesetzten Fachkräfte werden nicht zentral erfasst.

Die BASFI verfügt nicht über die Informationen zur Beantwortung dieser Fragestellung. Sie hat daher die Vertragspartner des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V., Caritasverband für Hamburg e.V., Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e.V., Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., Diakonisches Werk Hamburg e.V. Kindermittel e.V. – Bündnis für soziales Unternehmertum und Qualität in der Kindertagesbetreuung e.V., SOAL – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V. Landesverband Hamburg sowie Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH) und die nicht organisierten Träger von Kindertageseinrichtungen gebeten, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Vier Träger haben mitgeteilt, dass sie keine Kooperationsverträge mit der Firma „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“ geschlossen haben.

Die Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH hat mitgeteilt, seit vielen Jahren in der Schulkinderbetreuung mit dem Unternehmen „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“ zusammenzuarbeiten. Die Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH hat sich durch eine Rahmenvereinbarung mit der Firma „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“ zusichern lassen, dass die Auflagen der Anlage 3

„Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8 a und 72 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ des Landesrahmenvertrag „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ erfüllt sind. Die Standorte der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) der Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH können gemäß dieses Rahmenvertrags eigenständig auf Basis von Musterverträgen die Firma „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“ als Dienstleister heranziehen. Im Schuljahr 2018/2019 hat die Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH ca. 268 Rechnungen der Firma „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“ bezahlt. Diese Rechnungen beinhalten zuweilen mehrere Aufträge. Die einzelnen Beauftragungen werden nicht zentral dokumentiert. Eine händische Auswertung aller Rechnungen und eine Zuordnung der dahinterstehenden Einzelaufträge zu einzelnen GBS-Standorten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit durch die Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH nicht möglich. Welche Verträge die Firma „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“ mit ihren Kursleiterinnen und Kursleiterinnen vereinbart haben, ist den Elbkindern – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH nicht bekannt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

5. *Welche Kosten haben die BSB und die BASFI (bzw. die ihr unterstellten Dienststellen, also Schulen und Kitas) für Dienstleistungen der „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“ im Rahmen der Ganztagesbetreuungen an Schulen und Kitas im vergangenen Schuljahr (2017/18) getragen?*

Im Schuljahr 2017/2018 (Auswertungszeitraum: 1. August 2017 bis 31. Juli 2018) haben Verträge von allgemeinbildenden Schulen mit dem Dienstleister „Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH“ für Leistungen im Bereich Betreuung und Lernförderung Kosten in Höhe von 550.940,60 € verursacht.

Die BASFI hat keine Kosten getragen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Anhang

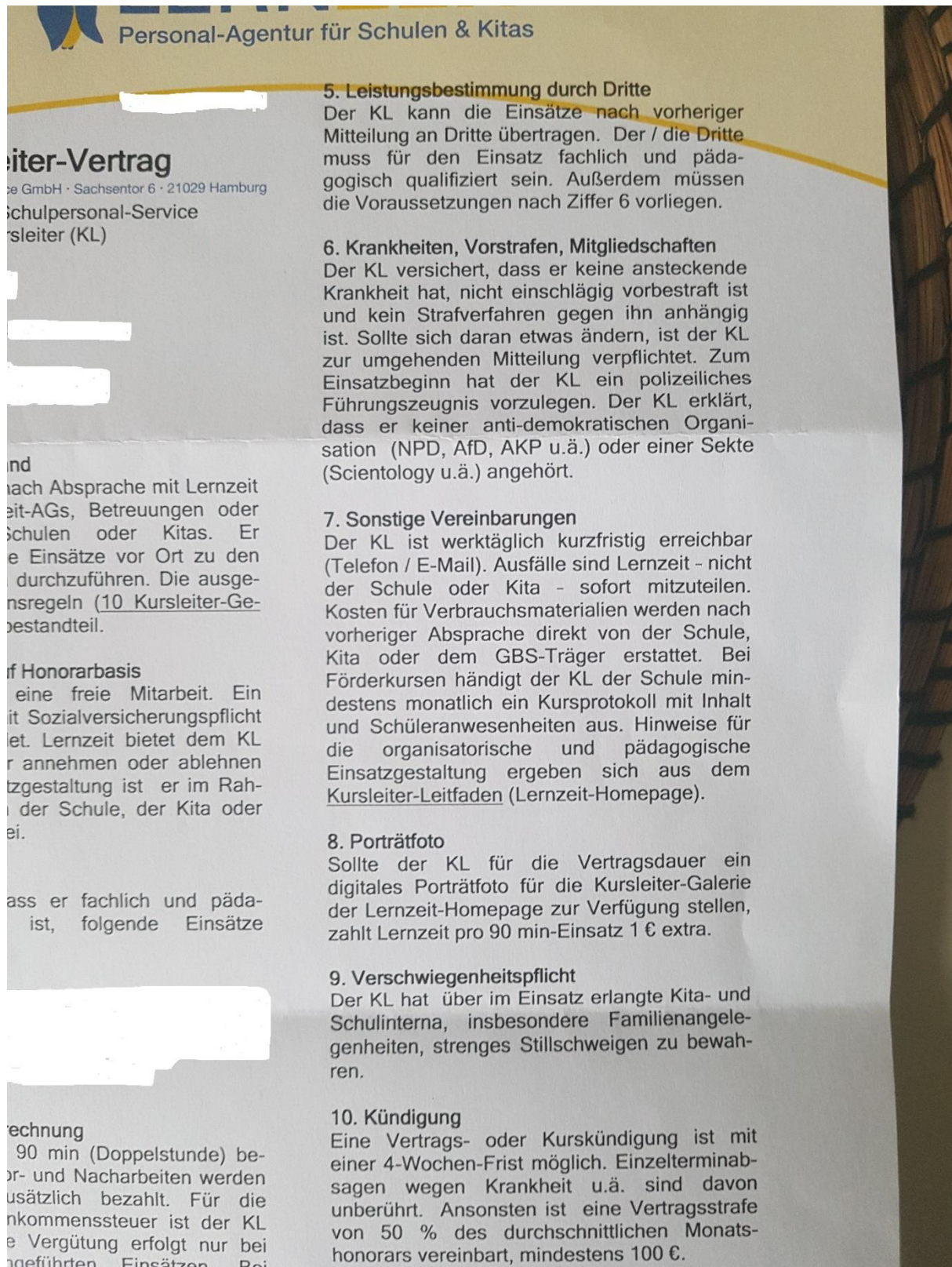


Abbildung 1: Vertragsausschnitt der "Lernzeit Schulpersonal-Service GmbH" mit Anti-AfD-Klausel (Klausel 6)